

Begünstigt die schweizerische Gesetzgebung Frauenhandel?

Informationen zur ausländerrechtlichen Regelung der
Erwerbstätigkeit von ImmigrantInnen

zusammengestellt von Marc Spescha, Rechtsanwalt

Voraussetzungen für Aufnahme einer Erwerbstätigkeit: Freier oder beschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt?

Für **Staatsangehörige** aus
Ländern, für die der **freie
Personenverkehr** gilt

= Rechtsanspruch auf
Bewilligung einer
Erwerbstätigkeit,
unselbständig oder
selbständig

--> **freier Zugang zum
Arbeitsmarkt**

**Arbeitsimmigration nach
behördlichem Ermessen**

= Bewilligung einer Erwerbs-
tätigkeit im Regelfall

- nur für *qualifizierte*
Tätigkeiten
- sofern - bei *unselbständiger*
ET - *Inländervorrang* nicht
entgegensteht
- *Kontingente* nicht
ausgeschöpft sind und
- nach vorgängiger *Kontrolle*
der Lohn- und Arbeits-
bedingungen

Freier Zugang zum Arbeitsmarkt gilt für:

- ***Staatsangehörige der EU-15 Staaten:***

D, F, I, Ö, BENELUX,
Spanien, Portugal, UK,
Irland, Dänemark,
Finnland, Schweden,
Griechenland

+

- **Zypern und Malta**

- **EFTA-Staaten:**

Norwegen, Island, FL

Etappierte Freizügigkeit = *vorläufig*
beschränkter* Zugang zum Arbeitsmarkt gilt für:

- **Staatsangehörige der EU-8 Staaten:**

Estland, Lettland,
Litauen, Polen,
Tschechien, Slowakei,
Ungarn, Slowenien

*Inländervorrang,
Kontingente, präventive
Lohnkontrolle bis Ende April
2011; Schutzklausel bis
Ende Mai 2014

- Staatsangehörige von
Bulgarien und
Rumänien

* Inländervorrang,
Kontingente und präventive
Lohnkontrolle bis Ende Mai
2016; hernach noch
Schutzklausel bis Ende Mai
2019

Arbeitsimmigration aus Drittstaaten (= Nicht-EU)

= sehr marginale *Eliteimmigration*, da hohe arbeitsmarktliche Schranken (Inländervorrang, Beschränkung auf sehr qualifizierte Arbeitskräfte und sehr tiefe Kontingente*)

*max. 4000 Aufenthaltsbewilligungen pro Jahr und max. 7000 Kurzaufenthaltsbewilligungen

Folgen der restriktiv bewilligten Arbeitsimmigration

- *Eliteimmigration* aus EU-8, Bulgarien, Rumänien und Drittstaaten
- *Anreiz für Heiratsimmigration* (--> Scheinehedebatte; strukturelle Abhängigkeit der nachgezogenen Ehegattin „Verbleib beim Ehemann“ und umgekehrt)
- Förderung *clandestiner* Aufenthalte und Grau-/Schwarzarbeit

Immigrantinnenspezifische Besonderheit

- „Saisonnierestatut“ für Cabarettänzerinnen:
 - 8 Monate innerhalb eines Kalenderjahrs
 - Unterbruch zwischen zwei Aufenthalten mindestens zwei Monate
 - vorzeitiger Verlust des Aufenthaltsrechts bei mehr als einmonatigem Arbeitsunterbruch
 - nur Kontingentierung pro Betrieb
 - kein Inländervorrang

Besonderheit für DienstleistungserbringerInnen/ selbständig Erwerbende

- Bei Dienstleistungen für die Dauer von max. 90 Arbeitstagen gilt eine *blasse Meldepflicht*
- *Länger* als 90 Arbeitstage aufenthaltswillige selbständig Erwerbende, die ihre Tätigkeit nachweisen:
 - aus EU-17, EU-8 und EFTA- Staaten = Anspruch auf Bewilligung
 - aus Bulgarien und Rumänien = Anspruch auf Bewilligung, sofern *Kontingent* nicht ausgeschöpft (bis Ende Mai 2011)

Was ist *selbständige* Erwerbstätigkeit?

- **Legaldefinition:**

Tätigkeit im Rahmen einer eigenen, frei gewählten Organisation, die auf die Einkommenserzielung ausgerichtet ist, unter eigener Weisungsgewalt steht und das unternehmerische Risiko selbst trägt.

Beispiele aus der Praxis:

- Sexarbeit in eigenem Salon = selbständige ET
- Haushilfe für betagten Alzheimerkranken wurde von AWA nicht als selbständige ET akzeptiert ≠ Bewilligung

Fazit

- Die *restriktive arbeitsmarktliche Zulassungspraxis* drängt Frauen aus EU-8 Staaten, Bulgarien und Rumänien sowie Drittstaaten tendenziell ins **Sexgewerbe** oder macht sie zu **Sans papiers** und leistet der Entstehung asymmetrischer Abhängigkeitsverhältnisse Vorschub
- Die Verweigerung des Saisonnière-Statuts dürfte die betroffenen Frauen noch schutzloser machen
- *Eine kontrollierte Öffnung des Arbeitsmarktes für nachgefragte Tätigkeiten ausserhalb des Sexgewerbes könnte Immigrantinnen neue Perspektiven eröffnen und ein selbstbestimmteres Dasein ermöglichen.*